



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Frau Schulz
Gesch.-Z.: 3217
Hausruf: 0355 / 7828 221
Fax: 0355 / 7828 191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: sylke.schulz@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 26.05.2010

Rundschreiben des LBV Nr. 3/03/10

Städtebauförderung

1. **Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**
2. **Verfahren zur Gegenprüfung von Einzelvorhaben**

Anlagen :

- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
 - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
 - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Zusammenhang bitte ich die nachfolgenden Punkte zu beachten :

1. Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten

Beigefügt übersende ich Ihnen die aktualisierten Kataloge zu den in den Städtebauförderungsprogrammen förderfähigen Maßnahmen und Kosten. Diese treten zum **15.06.2010** in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) für die Einzelvorhaben des Umsetzungsplanbescheides durchzuführen sind.

Zukünftig ist bei der baufachlichen Prüfung nach den Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinien vom 09.07.2009 zu berücksichtigen, dass förderfähige Nebenkosten nicht mehr pauschal prozentual begrenzt sind, diese sind allerdings nach prognostiziertem Aufwand separat auszuweisen. Auch die Kosten für die baufachliche Prüfung werden zukünftig den Nebenkosten zugeordnet.

Gleichzeitig verweise ich ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Die sich aus der Gemeindegebietsreform ergebenden Veränderungen (neu entstandene, bzw. geänderte Gebietskörperschaften) entbinden nicht von der v. g. ursprünglich abgegebenen Verpflichtung. Den neu entstandenen / geänderten Gebietskörperschaften kommt in diesem Zusammenhang regelmäßig die Funktion eines Rechtsnachfolgers zu (vgl. entsprechende Gesetze zur landesweiten Gemeindegebietsreform wg. Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung von Ämtern, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses (Ortsrecht)).

Die o. a. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Die Anforderung der Kataloge ist an ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de unter Angabe der E-Mail-Adresse zu richten.

2. Verfahren zur Gegenprüfung von Einzelvorhaben

Aufgrund der Vorgaben der neuen Städtebauförderrichtlinie 2009 (StBauFR 2009) bedarf es einer Neuorganisation des Verfahrensablaufes der Beauftragung der Gegenprüfung von baufachlichen Prüfungen und Schlussrechnungsprüfungen:

Auf der Grundlage der vorgelegten Zwischenabrechnungen werden Einzelvorhaben als Stichproben zur Gegenprüfung ausgewählt. Es erfolgt eine Information an die Gemeinde in Verbindung mit einer Abforderung der benötigten Prüfunterlagen durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Nach Posteingang der vollständigen Unterlagen beim LBV wird der Prüfauftrag an die Landesbeauftragte ausgelöst. Die Kommune erhält hierüber eine entsprechende Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.